

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für die **KG Götzles**.

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 1,247 v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (S 2.096,17), das ist mit **S 26,14 (EUR 1,90)** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 1,236.742,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 590 zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit **S 5,50 (EUR 0,40)** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlußbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Juli 2001** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.